

*Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).*

## **Beschluss darüber, wie die Europäische Kommission einen Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die Beschaffung von COVID-19-Impfstoffen behandelt hat (Fall 2206/2021/MIG)**

Entscheidung

**Fall 2206/2021/MIG - Geöffnet am 26/01/2022 - Entscheidung vom 18/07/2022 -**

**Betroffene Institution** Europäische Kommission ( Keine weiteren Untersuchungen gerechtfertigt ) |

Der Fall betraf einen Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten im Zusammenhang mit den Verhandlungen der Europäischen Kommission mit Pharmaunternehmen über die Beschaffung von COVID-19-Impfstoffen. Nach einer früheren Untersuchung des Bürgerbeauftragten begann die Kommission mit der Prüfung weiterer Dokumente, die Gegenstand des Antrags waren, und gewährte dem Beschwerdeführer Zugang zu Teilen dieser Dokumente, die sie überprüft hatte. Sie versprach, den Antrag fristgerecht weiter zu bearbeiten.

Der Beschwerdeführer war der Auffassung, dass die Kommission ihrem Versprechen nicht nachgekommen sei. Die Bürgerbeauftragte leitete eine Untersuchung ein und forderte die Kommission auf, unter Berücksichtigung ihrer früheren Untersuchung zu erläutern, wie sie mit dem Antrag der Beschwerdeführerin umgeht. Im Laufe der Untersuchung erließ die Kommission eine Entscheidung über die übrigen Dokumente, zu denen der Beschwerdeführer Zugang beantragte. Sie prüfte auch Dokumente (Vorkaufsverträge), die sie zuvor teilweise offengelegt hatte, und gewährte einen breiteren Zugang zu ihnen, auch auf ihrer Website.

Vor diesem Hintergrund stellte die Bürgerbeauftragte fest, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine weiteren Untersuchungen gerechtfertigt waren, und forderte die Kommission auf, ihre Bemühungen um mehr Transparenz bei den Impfstoffverhandlungen fortzusetzen.



## Hintergrund der Beschwerde

1. Im September 2020 stellte der Beschwerdeführer, eine zivilgesellschaftliche Organisation, einen Antrag [1] auf Zugang der Öffentlichkeit zur Europäischen Kommission für alle Sitzungsberichte und den Schriftwechsel im Zusammenhang mit den Verhandlungen über Vorab-Kaufvereinbarungen mit pharmazeutischen Unternehmen, einschließlich einer Liste dieser Dokumente.
2. Im November 2020 stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Überprüfung („Bestätigungsantrag“), nachdem die Kommission den Zugang der Öffentlichkeit stillschweigend verweigert hatte.
3. Als die Kommission den Zweitantrag des Beschwerdeführers nicht beantwortete, wandte sich der Beschwerdeführer an den Europäischen Bürgerbeauftragten, der im Januar 2021 eine Untersuchung einleitete [2] .
4. Im Zuge dieser Untersuchung erkannte die Kommission an, dass bei den Verhandlungen über Impfstoffe Transparenz erforderlich sei, und bemühte sich um die Offenlegung einer beträchtlichen Menge an Informationen. Insbesondere veröffentlichte die Kommission redigierte Fassungen der sechs Kaufverträge, die sie damals geschlossen hatte [3] . Darüber hinaus übermittelte die Kommission dem Beschwerdeführer eine Liste mit 365 zusätzlichen Dokumenten, die sie als in den Anwendungsbereich des Antrags des Beschwerdeführers fallend eingestuft hatte. Sie **versprach** , diese Dokumente so weit wie möglich offenzulegen, sobald sie die Bewertung jedes Dokuments oder jeder Kategorie von Dokumenten abgeschlossen hatte [4] , und dass sie im Laufe der Zeit Dokumente, die ihrer Ansicht nach nicht vollständig offengelegt werden können, im Laufe der Zeit proaktiv neu bewerten und Rötungen beseitigen würde, sobald sie nicht mehr für notwendig erachtet wurden.
5. **Dies verdeutlicht nach Ansicht** des Bürgerbeauftragten deutlich, dass die Kommission Schritte zu mehr Transparenz bei den Impfstoffverhandlungen unternommen hat. Sie war daher überzeugt, dass die Kommission diese Bemühungen fortsetzen wird, um den Zugangsantrag des Beschwerdeführers unverzüglich zu bearbeiten und möglichst viele Dokumente, auch auf ihrer Website, rasch zur Verfügung zu stellen. Vor diesem Hintergrund schloss die Bürgerbeauftragte ihre Untersuchung im Mai 2021 ab. [5]
6. Im Juni 2021 erließ die Kommission einen Beschluss über eine erste Charge von 80 Dokumenten, der dem Beschwerdeführer vollen Zugang zu 25 Dokumenten und teilweisen Zugang zu 55 Dokumenten gewährte. Die Kommission erklärte ferner, dass sie „in den kommenden Wochen“ eine Entscheidung über die verbleibenden Dokumente erlassen werde.
7. Wenige Wochen später teilte die Kommission dem Beschwerdeführer mit, dass sie interne Konsultationen durchführte und dass *der Beschwerdeführer* „in den folgenden Wochen“ eine Antwort erhalten werde.



**8. Nachdem der Beschwerdeführer** im Dezember 2021 trotz zweier Mahnungen keine weitere inhaltliche Antwort der Kommission erhalten hatte, wandte er sich erneut an den Bürgerbeauftragten. Der Beschwerdeführer war der Auffassung, dass die Kommission den von ihr gemachten Zusagen nicht nachgekommen sei.

**9.** Kurz darauf teilte die Kommission dem Beschwerdeführer mit, dass ihr Zugangsantrag einer neuen Dienststelle zugewiesen worden sei [6] [6] . Diese Dienststelle schlug dem Beschwerdeführer vor, den Umfang seines Zugangsantrags einzugrenzen, den der Beschwerdeführer ablehnte.

## Die Untersuchung

**10.** Der Bürgerbeauftragte leitete eine Untersuchung ein, ob die Kommission den Zusagen, die sie dem Beschwerdeführer gegeben hatte, nachgekommen ist.

**11.** Im Laufe der Untersuchung erhielt der Bürgerbeauftragte die Antwort der Kommission auf die Beschwerde und anschließend die Bemerkungen des Beschwerdeführers als Antwort auf die Antwort der Kommission.

## Dem Bürgerbeauftragten vorgelegte Argumente

**12.** Der Beschwerdeführer machte geltend, dass die Kommission die Zusagen, die sie im Rahmen der vorherigen Untersuchung des Bürgerbeauftragten [7] in Bezug auf die Transparenz der Impfstoffverhandlungen gegeben habe, nicht erfüllt habe, und verwies auf die beträchtliche Zeit, die die Kommission zur Prüfung ihres Zugangsantrags genommen habe.

**13.** Der Beschwerdeführer fügte hinzu, dass die Notwendigkeit der Transparenz bei den Impfstoffverhandlungen herrscht, da die EU immer noch neue Abkommen aushandelt und Impfstoffe weltweit immer noch nicht weit verfügbar sind.

**14.** Was den Vorschlag der Kommission betrifft, den Umfang ihres Zugangsantrags zu verringern, äußerte sich der Beschwerdeführer irritiert und erklärte, dass dies „*ein wichtiger Schritt zurück*“ von den Zusagen wäre, die die Kommission im Rahmen der vorherigen Untersuchung des Bürgerbeauftragten gemacht hatte.

**15.** Die Kommission teilte mit, dass sie zu Beginn der Verhandlungen insgesamt eine große Anzahl von Anträgen auf Zugang (85) im Zusammenhang mit den Verhandlungen über Impfstoffe (über 600 Dokumente) erhalten habe. Die zuständige Dienststelle [8] hatte diese Anträge somit gleichzeitig mit der Verhandlung der Vorkaufvereinbarungen zu bearbeiten.

**16.** Die Kommission wies ferner darauf hin, dass viele der streitigen Dokumente aus Mitgliedstaaten oder anderen Dritten stammen, die sie konsultieren müsse.



**17.** Die Kommission erläuterte, dass die Zuständigkeit für die Bearbeitung des Zugangsantrags des Beschwerdeführers (und ähnlicher Zugangsanträge) im Oktober 2021 einer neuen Dienststelle zugewiesen worden sei. Diese Abteilung hatte den Antrag des Beschwerdeführers erneut geprüft und aufgrund des breiten Anwendungsbereichs geprüft, ob der Beschwerdeführer bereit wäre, den Umfang seines Antrags einzugrenzen und eine „faire Lösung“ vorzuschlagen [9] [9]. Da der Beschwerdeführer einer solchen Lösung nicht zugestimmt hatte, hatte die Kommission ihre Prüfung aller streitigen Dokumente fortgesetzt.

**18.** Die Kommission räumte ein, dass die Bearbeitung des Zugangsantrags des Beschwerdeführers erheblich verzögert wurde. Dies sei auf die Komplexität und Sensibilität der streitigen Dokumente, die Anzahl der beteiligten Interessenträger und Interessen sowie auf die hohe Arbeitsbelastung zurückzuführen, die sich aus den Anträgen auf Zugang zum Erwerb von COVID-19-Impfstoffen ergebe.

**19.** Im Laufe der Untersuchung teilte die Kommission dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie Entscheidungen über die übrigen vom Beschwerdeführer angeforderten Dokumente erlassen habe. Sie erklärte ferner, dass die Dokumente, zu denen sie (ganz oder teilweise) Zugang erhalten habe, auch der Öffentlichkeit auf ihrer Website zugänglich gemacht würden.

**20.** Darüber hinaus teilte die Kommission dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie dem Beschwerdeführer nun einen breiteren Zugang zu den Vorabkaufverträgen gewährt habe. Sie versprach, diese weniger geschwärtzten Fassungen der Vereinbarungen auch auf ihrer Website der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und den Beschwerdeführer zu informieren, sobald sie hinzugefügt wurden.

**21.** Der Beschwerdeführer war mit dem gewährten Zugang unzufrieden und forderte die Kommission auf, ihre Entscheidung in Bezug auf einige Dokumente zu überprüfen.

## Bewertung des Bürgerbeauftragten

**22.** Die Behörden sollten die Versprechen einhalten, die sie den Bürgern geben.

**23.** Der Bürgerbeauftragte bedauert sehr die Zeit, die die Kommission zur Beantwortung des Zugangsantrags des Beschwerdeführers genommen hat. Der EU-Gesetzgeber hat klar festgelegt, dass solche Anträge rasch bearbeitet werden sollten (Verordnung 1049/2001). Besonders bedauerlich ist es, wenn eine Behörde ihre eigenen Zusagen nicht einhält, wann sie auf das Ersuchen eines Bürgers antworten wird. Dadurch wird das Vertrauen in die Behörden nicht gestärkt.

**24. Die Kommission hat** jedoch inzwischen auf den Zugangsantrag des Beschwerdeführers geantwortet. Sie hat ihre Beurteilung abgeschlossen und dem Beschwerdeführer, soweit dies für möglich gehalten wurde, Zugang zu den streitigen Dokumenten gewährt. Die Kommission hat auch die zuvor veröffentlichten Vorabkaufverträge neu bewertet und einen besseren Zugang zu ihnen, auch auf ihrer Website, ermöglicht. [10] Die Kommission hat somit den



Zugangsantrag des Beschwerdeführers vollständig bearbeitet und die Dokumente im Laufe der Zeit neu bewertet, um einen größeren Zugang der Öffentlichkeit zu ermöglichen. Die Kommission hat eingeräumt, dass sich ihre Antwort erheblich verzögert hat. Die Kommission hat auch die Notwendigkeit von Transparenz bei den Verhandlungen über Impfstoffe anerkannt.

**25.** Vor diesem Hintergrund sind zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Untersuchungen gerechtfertigt. Der Bürgerbeauftragte fordert die Kommission jedoch auf, ihre Bemühungen um mehr Transparenz bei den Impfstoffverhandlungen fortzusetzen, unter anderem durch Neubewertung teilweise offengelegter Dokumente im Laufe der Zeit und Beseitigung von Unreinheiten, soweit möglich. Die Bürgerbeauftragte ersucht die Kommission, ihr innerhalb von sechs Monaten nach dieser Entscheidung darüber Bericht zu erstatten.

**26.** Dem Bürgerbeauftragten ist bekannt, dass der Beschwerdeführer mit dem ihm jetzt von der Kommission gewährten Zugang unzufrieden ist und dass er diesbezüglich mit der Kommission in Kontakt steht. Diese Angelegenheit liegt außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Untersuchung.

**27.** Die allgemeine Frage der Verzögerungen bei der Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten durch die Kommission ist Gegenstand der Initiativuntersuchung des Bürgerbeauftragten (OI/2/2022/MIG [11]).

## Schlußfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchung schließt der Bürgerbeauftragte diesen Fall mit folgender Schlussfolgerung ab:

**Weitere Untersuchungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht gerechtfertigt. Der Bürgerbeauftragte fordert die Kommission jedoch auf, ihre Bemühungen um mehr Transparenz bei den Impfstoffverhandlungen fortzusetzen, unter anderem durch Neubewertung teilweise offengelegter Dokumente im Laufe der Zeit und Beseitigung von Unreinheiten, soweit möglich. Die Bürgerbeauftragte ersucht die Kommission, ihr innerhalb von sechs Monaten nach dieser Entscheidung darüber Bericht zu erstatten.**

Der Beschwerdeführer und die Kommission werden über diesen Beschluss unterrichtet .

Emily O'Reilly

Europäischer Bürgerbeauftragter

Straßburg, den 18.7.2022



[1] Gemäß der Verordnung 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=celex%3A32001R1049> [Link].

[2] Rechtssache 86/2021/MIG.

[3] Diese waren Gegenstand eines weiteren Antrags des Beschwerdeführers auf Zugang der Öffentlichkeit und der Beschwerde 85/2021/MIG. Die Untersuchung der Sache 85/2021/MIG war mit dem Fall 86/2021/MIG verbunden.

[4] Siehe Antwort der Kommission in der gemeinsamen Untersuchung 85/2021/und 86/2021/MIG:

[file://epsvlwp095.ep.parl.union.eu%4010000/DavWWWRoot/Archives/2021/incident/202100085/REPLY\\_202100085](file://epsvlwp095.ep.parl.union.eu%4010000/DavWWWRoot/Archives/2021/incident/202100085/REPLY_202100085)

[5] Die Entscheidung ist abrufbar unter:

<https://www.ombudsman.europa.eu/en/decision/en/141706> [Link].

[6] Die neu geschaffene Europäische Behörde für Notfallvorsorge und -reaktion (GD HERA).

[7] Gemeinsame Untersuchung 85/2021/MIG und 86/2022/MIG.

[8] Die Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit der Kommission (GD SANTE).

[9] Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung 1049/2001.

[10] Die Vorab-Kaufverträge sind abrufbar unter:

[https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/coronavirus-response/public-health/eu-vaccines-strategy\\_en#document](https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/coronavirus-response/public-health/eu-vaccines-strategy_en#document)  
[Link].

[11] <https://www.ombudsman.europa.eu/en/opening-summary/en/154404> [Link].